



Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbedingungen

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Merkblatt für ausländische Firmen

A. Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz

Ausländische Unternehmen, welche Aufträge in der Schweiz ausführen, müssen die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen der Schweiz einhalten. Diese Lohn- und Arbeitsbedingungen ergeben sich anhand folgender Grundlagen:

- [Arbeitsgesetz \(ArG\)](#)
- [Obligationenrecht \(OR\)](#)
- [Gesamtarbeitsverträge \(GAV\)](#)
- [Einzelarbeitsvertrag \(EAV\)](#)
- [Unfallversicherungsgesetz \(UVG\)](#)
- [Verordnung über die Unfallverhütung \(VUV\)](#)

Das schweizerische [Arbeitsrecht](#) ist relativ komplex. Nachfolgend werden einzelne wichtige Punkte aufgeführt, welche jedoch keinesfalls abschliessend sind. Auskünfte zum Arbeitsgesetz, zur Arbeitssicherheit und zu den Arbeitsverträgen erteilt das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit:

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit:	Bereich Arbeitsinspektorat	Tel. +41 58 229 35 40
Löhne und Arbeitsverträge:	Bereich Arbeitsmarkt	Tel. +41 58 229 48 38

Wichtig!

Bei den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes handelt es sich um Maximal- resp. Minimalvorschriften, welche für alle Branchen Gültigkeit haben. Einzelarbeitsverträge oder Gesamtarbeitsverträge (Branchenverträge) enthalten oft Regelungen, welche für den Arbeitnehmer günstiger sind (z.B. kürzere Höchstarbeitszeiten). Diese für den Arbeitnehmer günstigeren Regelungen gehen dem Arbeitsgesetz vor und sind zwingend einzuhalten. Auf Seite 2 dieses Merkblattes werden die wichtigsten Branchen mit Gesamtarbeitsverträgen angegeben.

B. Einzelne Bestimmungen des Arbeitsgesetzes

Verbot von Nachtarbeit (von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Nacht ist verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind frühzeitig beim Arbeitsinspektorat einzureichen.

Verbot von Sonntagsarbeit (von Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr)

Die Beschäftigung von Arbeitskräften an Sonntagen ist verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind frühzeitig beim Arbeitsinspektorat einzureichen.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

Sie beträgt:

- 45 Stunden pro Woche für industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte
- 50 Stunden pro Woche für alle übrigen Arbeitnehmer (Bauhaupt- und Baunebengewerbe etc.).

Die effektive tägliche Arbeitszeit darf höchstens 12 ½ Std. betragen, die wöchentliche Höchstarbeitszeit muss jedoch eingehalten werden.



Ruhezeiten

Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden,
- ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden,
- 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

Es dürfen nur Pausen von mehr als einer halben Stunde aufgeteilt werden.

Überzeitarbeit

Überzeitarbeit liegt vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Überzeitarbeit ist mit einem Lohnzuschlag von 25 % zu entschädigen und darf nur in ausserordentlichen, nicht planbaren Situationen geleistet werden.

C. Kontrollen

Nachfolgend bezeichnete Unterlagen sind den Kontrollorganen (Art. 7 Entsendegesetz) auf Verlangen auszuhändigen:

1. **Verzeichnis der im Kanton St.Gallen eingesetzten Personen und deren Berufsqualifikationen**
2. **Lohnabrechnungen pro Mitarbeiter und Monat**
3. **Lohnzahlungsbelege pro Mitarbeiter und Monat**
4. **Belege über die Bezahlung der Versicherungs- und Sozialversicherungsbeiträge, welche im Herkunftsland vorgeschrieben sind**
5. **Schichtpläne**
6. **Arbeitszeitaufzeichnungen**

Der Arbeitgeber hat am **Arbeitsstandort** (z.B. Baustelle) die Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen und den Kontrollorganen zur Verfügung zu halten. Aus den Arbeitszeitaufzeichnungen der einzelnen ArbeitnehmerInnen muss neben den Personalien und Art der Beschäftigung folgendes ersichtlich sein:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen von einer halben Stunde und mehr
- Die geleistete tägliche und wöchentliche Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit
- Die gewährten wöchentlichen Ruhe- und Ersatzruhetage

D. Branchen mit Gesamtarbeitsverträgen (GAV)

Nachfolgend bezeichnete Branchen verfügen über Gesamtarbeitsverträge. Informationen zu diesen Gesamtarbeitsverträgen können bei den paritätischen Berufskommissionen (PKs) eingeholt werden. Auskünfte über die in der Schweiz zu entrichtenden Mindestlöhne sind auch unter www.seco.admin.ch erhältlich → Arbeit → Entsendung und Flankierende Massnahmen → Internationaler Lohnvergleich oder www.entsendung.admin.ch.

Autogewerbe, Bäcker-, Konditoren- und Confiseure, Bauhauptgewerbe, Betonwaren-Industrie, Carrosseriegewerbe, Coiffeurgewerbe, Contact- und Callcenter-Branche, Decken- und Innenausbausysteme, Elektrogewerbe, Fleischbranche, Gastgewerbe, Gebäudetechnik, Gebäudetechnik, Gerüstbaugewerbe, Gipsergewerbe, Gleisbau, Holzbau, Isoliergewerbe, Malergewerbe, Marmor- und Granitgewerbe, Metallgewerbe, Möbelindustrie, Netzinfrastruktur-Branche, Personalverleih, Plattenleger und Ofenbau, Reinigungsbranche, Schreiner- und Tischlergewerbe, Sicherheit, Tankstellenshops, Zahntechniker, Ziegelindustrie.

Ein Verzeichnis der paritätischen Berufskommissionen (PKs) der aufgeführten Branchen, finden Sie auf www.sg.ch → Wirtschaft & Arbeit → Arbeitgebende → Meldeverfahren EU/EFTA bis 90 Tage pro Kalenderjahr.